

men. Die „Volksfürsorge-Allgemeine“ schloß Verträge mit der „Deutsche Feuer-Versicherungs-AG“ in Berlin und der „Deutscher Ring Allgemeine Versicherungs AG“, Hamburg, mit dem Ziel der Vermögensverschmelzung unter Ausschluß der Liquidation. Die Gesellschaft wurde danach in „Deutsche Sachversicherungs Aktiengesellschaft“ umfirmiert. Diese wurde nach Kriegsende liquidiert. 1947 wurde als Nachfolgegesellschaft die „Eigenhilfe Sachversicherung Aktiengesellschaft“ gegründet. Männer der ersten Stunde des Wiederaufbaus wie Max Brauer und Henry Everling hatten entscheidenden Anteil daran. Der Gesellschaftsname wurde 1957 in „Deutsche Sachversicherung Eigenhilfe AG“ geändert. Die Versicherung betreibt heute mit mehreren Tochtergesellschaften alle gängigen Sachversicherungssparten als Teil der „Unternehmungsgruppe Volksfürsorge“. Ga.

Unter dem Titel „Hanseatische Baugenossenschaft Hamburg e.G. 30 Jahre, 1949–1979“ gibt Kurt Baumgarten, seit 1949 ununterbrochen Geschäftsführer und Vorstandsvorsitzender dieser verhältnismäßig jungen, erst nach der Währungsreform gegründeten „Bau- und Siedlungsgenossenschaft für Flüchtlinge und Ausgebombte“, wie sie sich anfangs nannte, einen Überblick über ihre Entstehung und ihre Entwicklung bis heute. Die Genossenschaft, die B. mit Recht als sein Lebenswerk betrachten darf, spiegelt im Verlauf ihrer noch kurzen Geschichte die verschiedenen Phasen des sozialen Wohnungsbaues in Hamburg in den letzten 30 Jahren wider. Sie zählt jetzt 6420 Mitglieder. D. K.

Kirchen-, Kunst-, Geistes- und Kulturgeschichte

Karl Heinz Brandt, Ausgrabungen im Bremer St.-Petri-Dom 1974–76. Ein Vorbericht. Mit Beiträgen von P. Berghaus, W. Henke, M. Nockert, D. Ortlam, I. Petrascheck-Heim, E. Seyler und Herbert Schwarzwälder. Bremen (Verlag Friedrich Röver) 1977. 170 S., zahlreiche, z. T. farbige Abb. (= Monographien der Wittheit zu Bremen, Bd. 12).

Nach dem bisherigen Stand der Grabungsauswertung ergeben sich für den Verfasser und Leiter der Untersuchungen fünf vorromanische Bauperioden unter dem gegenwärtigen romanisch-gotischen Kirchengebäude. Es handelt sich dabei ausnahmslos um die meist nur in dürftigen Fundamentgraben- und Estrichresten nachzuweisenden Spuren steinerner Sakralbauten. Die für 789 überlieferte, von Willehad geweihte hölzerne Domkirche wurde nicht gefunden – was freilich in Anbetracht der hochgradig gestörten ältesten Bauschichten wenig besagen will.

Den in seinem Grundriß voll erfaßten Bau einer Saalkirche mit quadratischem Altarhaus und rechteckiger Vorhalle möchte der Verfasser dem Bischof Willerich (805–838) zuweisen, während er die Überreste einer wesentlich größeren und im Westen nicht vollständig erfaßten dreischiffigen Basilika der für 860 überlieferten Bautätigkeit Erzbischof Ansgars zuschreibt. Absolut datierbare Funde fehlen leider für diese frühen Bauphasen, mit Ausnahme eines einzelnen karolingerzeitlichen Scherbens unter dem Estrich des vermuteten Ansgarbaus. Im Vergleich zu Hamburg fällt auf, daß in Bremen offensichtlich seit dem 9. Jahrhundert steinerne Dombauten existierten, während in Hamburg noch 1020 der dortige Dom in Holz und erst 1035 dann zum erstenmal in Stein errichtet wurde.

Reiche Funde sakraler Gewänder und Ausstattungen aus dem 12.–15. Jahrhundert ergab die romanisch-gotische Bischofssepultur mit insgesamt 10 gemauerten Grüften im Zentrum des heutigen Domes. Die Identifizierung der Bischöfe ist noch nicht gesichert, dürfte aber nach Auswertung sämtlicher Funde und anthropologischer Analyse der Gebeine in vielen Fällen möglich sein. Problematisch scheint dagegen die Zuweisung älterer beigabenloser Bestattungen der „karolingisch-ottonischen Bischofssepultur“ zu bestimmten Personen. In vielen Fällen handelt es sich überdies um Leergräber (z. B. die angebliche Grabgrube Ansgars). Hier ergeben sich Widersprüche zu der von Herbert Schwarzwälder im Anhang nach den historischen Quellen detailliert zusammengestellten „Baugeschichte von 780 bis 1100“ (besonders Seite 155–157), die im einzelnen noch geklärt werden müssen. Ri.

„Der Bischofsstab des Grabes Nr. 18 im Bremer Dom im Rahmen der Limousiner Krummstäbe mit der Verkündigungsdarstellung“ ist Gegenstand von Überlegungen *Herbert Schwarzwälders* (Bremisches Jahrbuch, Band 56, 1978, S. 205–215). Der Verfasser stellt heraus, daß fast alle bei den Bremer Domgrabungen gefundenen Krummstäbe französischer Herkunft waren, und betont die Einzigartigkeit dieser Tatsache für den norddeutschen Raum. Ls.

In den Blättern für deutsche Landesgeschichte, 114. Jg., 1978, legt *Peter Johaneke* vor: „Die ‚Karolina de ecclesiastica libertate‘. Zur Wirkungsgeschichte eines spätmittelalterlichen Gesetzes.“ Hamburg spielt darin eine wichtige Rolle: denn am Anfang stehen schriftliche Anordnungen des deutschen Königs zugunsten des mit dem hiesigen Rat seit 1336 in schwerem Rechtsstreit liegenden Domkapitels. Heinrich Reincke hat 1931 (in: Kaiser Karl IV. und die deutsche Hanse, S. 12–15) das Wesentliche schon kurz dargestellt. Etwas genauer noch und mit Verwertung neuer Erkenntnisse sei die Ausgangslage hier skizziert (vgl. die Edition „Rat und Domkapitel . . .“ T. 1–3, 1968/1975/1980). In dem 1338 bis 1345 vor päpstlichen Richtern in Avignon geführten Prozeß um angeblich kirchenfeindliche Maßnahmen des Rates hatte das Domkapitel in drei Instanzen ein günstiges Endurteil und anschließend den päpstlichen Auftrag erlangt, es durchzuführen, insbesondere vom Rat die Rücknahme gewisser *contra ecclesiasticam libertatem* sich richtender *statuta* zu verlangen und, bis das geschehen, Ratsherren und Helfer als exkommuniziert zu verkünden. Als diese Verkündigung ohne Wirkung blieb, griff das Domkapitel Mitte 1352 zu der kirchenrechtlich gegebenen Möglichkeit, die der Exkommunikation hartnäckig Trotzenden der Häresie zu beschuldigen. Noch bevor sich herausstellte, daß das darüber vor einem Kardinal geführte neue Gerichtsverfahren in prozessualen Vorfragen steckenblieb, schlug das Domkapitel einen zweiten Weg ein, den Rat zu bezwingen: über ein Eingreifen des Königs. Karl IV. beauftragte am 3. Januar 1354 den Dänenkönig und mehrere norddeutsche Landesherren, Rat und Gemeinde von Hamburg zur Rücknahme verschiedener die „kirchliche Freiheit“ verletzender Satzungen und Maßnahmen zu bewegen (neuer Druck: MGH Const. XI, 1. Lief. 1978, Nr. 7). In einer weiteren, am 5. Januar datierten Urkunde erklärte er derartige von gewissen weltlichen Amtsträgern in der Magdeburger und der Bremer Kirchenprovinz (an ungenannten Orten) veranlaßte Satzungen bzw. Maßnahmen für ungültig und befahl ihre Widerrufung. Der Mann, der das erreichte, war Johann Greseke: 1337 als Domvikar Schreiber eines hernach umstrittenen Vergleichs mit dem Rat, 1342 Verfasser einer gräflichen Urkunde für das Domkapitel, 1347 bis 1349 dessen Prokurator in Avignon, nunmehr Domherr und wenig